



Satzung

Unternehmensnummer: 666.647.643

Kapitel I: Bezeichnung, Sitz, Gegenstand, Dauer

Artikel 1: Bezeichnung

Die Bezeichnung der Vereinigung lautet:

East-Belgium-Divers

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich: Langesthal 5, 4700 Eupen

Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 3: Zielsetzung

Die Zielsetzung der Vereinigung ist das gemeinsame Betreiben, die Ausbildung und die Förderung des Tauchsports in seinen unterschiedlichen Varianten. Zu diesem Zweck unterhält die Vereinigung eine Tauchschule, welche international anerkannte Diplome ausstellt.

Artikel 4: Dauer

Die Vereinigung wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Kapitel II: Mitglieder

Artikel 5: Gründungsmitglieder



- Bartholemy Daniel, Langesthal 5 B-4700 Eupen
- Dohlen Yves, Walheimer Str. 56 B-4730 Raeren
- Emonts Norbert, Burgstraße B-4730 Raeren
- Kistemann Stephan, Kirchstraße 76 B-4730 Hauset
- Lemmens Valerie, Walheimer Str. 56 B-4730 Raeren
- Marichal Dirk, Habsburgerweg 9 B-4700 Eupen
- Rentmeister Tobias, Am Ranzelborn 4 B-4750 Bütgenbach-Berg
- Sell Frank, Levée de Limbourg 1 B-4837 Baelen

Artikel 6: Allgemeine Bestimmungen

Die Mindestanzahl beträgt 3 Mitglieder, darüber hinaus ist die Anzahl unbegrenzt.

Das Mindesteintrittsalter liegt bei 8 Jahren. Unter 18 Jahren wird die handschriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten benötigt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Hierzu wird ein Beitritts- und Datenschutzformular ausgefüllt.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt maximal 300€.

Den Status eines vorläufigen Mitglieds erhält ein Bewerber ab der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags. Nach Ablauf eines Jahres entscheidet der Verwaltungsrat über die definitive Aufnahme des Bewerbers als effektives Mitglied der Vereinigung. Bei positiver Beurteilung erhält das Mitglied das Wahl- und Stimmrecht in der Vereinigung. Ein vorläufiges Mitglied darf Tauchdiplome erwerben.

Der Ausschluss eines Mitglieds, z.B. bei grobem Fehlverhalten gegen die Interessen der Vereinigung, kann nur durch 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen der Generalversammlung beschlossen werden.

Ein Mitglied gilt als ausgetreten, wenn es die Beitragszahlung für das Folgejahr nicht bis zur Generalversammlung geleistet hat. Tritt ein Mitglied während des Jahres aus, so hat es keinen Anspruch auf Erstattung des geleisteten Beitrags und auch nicht auf andere finanzielle Vergütungen zu Lasten der Vereinigung bzw. auf jeglichen Vermögensbestandteil der Vereinigung.



Artikel 7: Mitgliederregister

Der Verwaltungsrat führt ein Mitgliederregister, welches am Sitz der Vereinigung in schriftlicher oder digitaler Form hinterlegt ist. Dieses Register enthält im Minimum Name, Vorname und Wohnsitz der Mitglieder sowie deren bevorzugte Kontaktmöglichkeit. Der Verwaltungsrat aktualisiert das Register spätestens 8 Tage nachdem er von Änderungen in Kenntnis gesetzt worden ist.

Kapitel III: Generalversammlung

Artikel 8: Definition

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Statuten
- Benennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder
- Benennung und Abberufung der Kommissare
- Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare
- Billigung des Jahreshaushalts und der Konten
- Auflösung der Vereinigung
- Ausschluss eines Mitglieds
- Umwandlung in eine Vereinigung mit sozialer Zielsetzung
- alle weiteren Handlungen, welche die vorliegenden Statuten ihr zugestehen

Jegliche Handlung und Kompetenz, die nicht entweder durch das Gesetz oder die Statuten der Vereinigung der Generalversammlung zugeschrieben wird, obliegt automatisch dem Verwaltungsrat.

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident oder in seiner entschuldigten Abwesenheit sein Vertreter.



Jedes Mitglied (Bewerber und effektive Mitglieder) hat das Recht der Generalversammlung beizuwohnen. Nur effektive Mitglieder haben Stimmrecht mit jeweils einer gleichberechtigten Stimme. In Abwesenheit kann ein Mitglied seine Stimme per Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen, welches jedoch nur Träger einer einzigen Vollmacht sein darf.

Artikel 9: Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, oder auf Anfrage von 1/5 der Mitglieder. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich (elektronisch), mindestens 8 Tage im Voraus.

Artikel 10: Protokolle der Generalversammlung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden schriftlich festgehalten und den Mitgliedern im Laufe eines Monats nach der Versammlung schriftlich (elektronisch) zugestellt. Außerdem werden sie am Sitz der Vereinigung aufbewahrt und den Mitgliedern zur Lektüre bereitgestellt.

Artikel 11: Tagesordnung

Die Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt. Ein Tagesordnungspunkt, den 1/20 der Mitglieder schriftlich hinterlegen, muss aufgenommen werden.

Wenn die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei der Generalversammlung dafür stimmt, können zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Folgende Punkte müssen ausdrücklich in der Tagesordnung bei der Einladung zur Generalversammlung vermerkt sein:

- Änderung der Statuten; die vorgeschlagenen Änderungen müssen in der Einladung deutlich formuliert werden
- Ausschluss eines Mitglieds
- Austritt eines Verwaltungsratsmitglieds
- Auflösung der Vereinigung



Kapitel IV: Verwaltung

Artikel 12: Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens 3 Personen und zwingend weniger Personen als die Generalversammlung. Ein Verwaltungsratsmitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Folgende Posten sind zu vergeben: Präsident, Vize-Präsident, Sekretär(e), Kassierer, Materialverantwortliche(r). Des Weiteren können maximal 2 Kommissare in den Verwaltungsrat gewählt werden, welche das gleiche Stimmrecht im Verwaltungsrat besitzen, jedoch keinen spezifischen Posten bekleiden.

Die Mandate sind nicht vergütet, allerdings können relevante Kosten nach Vorlage eines gültigen Belegs erstattet werden.

Die Verwalter werden durch einfache Abstimmung in geheimer Wahl von der Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr ernannt. Nach Ablauf der Periode ist der Mandatar auf eigenen Wunsch wiederwählbar. Zur Wahl stellen können sich nur Gründungsmitglieder oder Mitglieder, die seit mindestens 2 Jahren die effektive Mitgliedschaft besitzen. Sie müssen sich schriftlich im Voraus oder mündlich während der Generalversammlung um einen Platz im Verwaltungsrat bewerben.

Legt ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt vorzeitig nieder, obliegt es dem verbleibenden Verwaltungsrat, seine Arbeit weiterzuführen oder eine Generalversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen. Wird die Mindestanzahl von 3 Verwaltern unterschritten, muss eine Generalversammlung einberufen und ein neuer Verwaltungsrat mit mindestens 3 Mitgliedern gewählt werden.

Die Abstimmungen im Verwaltungsrat sind mit einfacher Mehrheit gültig. Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn mindestens 3 Verwalter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann sich bei einer Sitzung vertreten lassen, indem es einem anderen Mandatar eine Vollmacht gibt. Dieser kann allerdings nur Träger einer einzigen Vollmacht sein. Ein Verwalter, der bei mehr als 3 Verwaltungsratssitzungen unentschuldigt abwesend ist, gilt als ausgeschieden.

Artikel 13: Jahresabschluss und Haushaltsplan

Das Geschäftsjahr der Vereinigung läuft vom 01.01 bis 31.12. Am 31.12 werden die Konten der Vereinigung durch den Verwaltungsrat abgeschlossen. Es werden ein Bericht über die Tätigkeiten sowie ein Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufgestellt und den Mitgliedern auf der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt. Die Verwalter haben monatlich Zugang zu den Kontodaten, die Mitglieder können auf Anfrage und in Absprache mit dem Kassierer auch während



des Jahres die Konten einsehen.

Kapitel V: Vertretung, Haftung

Artikel 14: Vertretung der Vereinigung

Die Verwaltungsratsmitglieder sind die offiziellen Vertreter der Vereinigung. Offizielle Dokumente werden von Präsident oder Vize-Präsident sowie 2 weiteren Verwaltern unterschrieben. Vor Gericht oder Verwaltungsinstanzen wird die Vereinigung durch den Präsidenten oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte kompetente Person vertreten.

Artikel 15: Haftungsausschluss

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung beschränkt sich auf die Ausübung ihres Mandates.

Kapitel VI: Satzungsänderungen, Auflösung

Artikel 16: Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sollten nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten sein, kann nach 14 Tagen eine 2. Versammlung einberufen werden, die bei gleich welcher Anzahl Anwesender über die Änderungen abstimmen darf.

Änderungen können durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden oder Vertretenen angenommen werden. Wenn die Änderung die Zielsetzung der Vereinigung betrifft, muss eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ erreicht werden.

Artikel 17: Auflösung

Die Generalversammlung beschließt die Auflösung der Vereinigung mit $\frac{4}{5}$ der anwesenden oder vertretenen Stimmen und bestimmt 3 Liquidatoren. Sie entscheidet über die Bestimmung, nach Bezahlung aller Schulden, des Kapitals der Vereinigung. Die Investition der Gründungsmitglieder wird ihnen nach Möglichkeit, wenn noch nicht geschehen, zurückgezahlt oder prozentual aus dem Restkapital der Vereinigung anteilig erstattet. Das überschüssige Kapital soll bevorzugt einer Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung zugute kommen.



Kapitel VII: Sonstiges

Artikel 18: Tauchschule

Die dem Verein zugehörige Tauchschule erstellt eine innere Geschäftsordnung in der ihre Funktionsweise festgelegt wird. Diese Ordnung wird dem Verwaltungsrat zur Billigung vorgelegt. Änderungen der inneren Ordnung müssen dem Verwaltungsrat vorgelegt und von ihm gebilligt werden um in Kraft zu treten. Darüber hinaus arbeitet die Tauchschule autonom und erstattet der Generalversammlung jährlich durch ihren Vorsitzenden oder seinen Vertreter Bericht.

Artikel 19: Sonderfälle

Die in diesen Satzungen nicht beschriebenen Fälle werden geregelt durch das Gesetz vom 27.06.1921 über die V.o.G und den königlichen Erlass vom 26.06.2003.